



Stadt Liestal

FASNACHTSVERORDNUNG

vom 28. August 2007

In Kraft ab 28. August 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Polizeireglementes für die Fasnacht folgende Bestimmungen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- a) Öffentliche Fasnachtsbelustigungen und das Tragen von Masken sind beschränkt auf Fasnachtssonntag, -montag, -dienstag, -mittwoch und -samstag der Basler Fasnachtswoche (alte Fasnacht).
- b) Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und Sitte nicht verletzenden Weise geschehen.
Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.
- c) Das Spritzen von Flüssigkeiten sowie das Werfen von festen oder verunreinigenden Gegenständen, wie namentlich Spreu, Hühnerfedern, vom Boden aufgelesene Konfettis usw. sind verboten. Der Verkauf und die Verwendung von mehrfarbigen Konfettis sind verboten.
- d) Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht verteilt werden.
- e) Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht beleidigend sein und müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.
- f) Betreffend Warenverkauf gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden. Bewilligungen für die Benutzung von öffentlichem Grund zum Zwecke des Warenverkaufs erteilt die Stadtverwaltung.
- g) Am Fasnachtssonntag (Chienbäseumzug) sind die Reklamen-, Schaufenster- und Restaurantbeleuchtungen in der Fasnachtszone von 19.00 bis 22.00 Uhr gegen die Strasse hin zwingend zu löschen oder abzudecken.
- h) Inhabern von offiziellen Presseausweisen ist anlässlich des Umzugs der Zutritt in abgesperrte Gebiete ohne spezielle Bewilligung gestattet. Journalisten, die keinen offiziellen schweizerischen Presseausweis besitzen sowie Fasnachtsfotografen, d. h. Inhaber und Angestellte von Fotogeschäften, welche die Fotos gewerblich verwerten, können bei der Stadtpolizei, eine Bewilligung einholen, mit der sie das polizeilich abgesperrte Gebiet betreten dürfen.

§ 2 Trommeln, Pfeifen und "Guggemusig" im Freien sind gestattet:

Während der Fasnacht

- a) Im Stadtkern

Fasnachtssonntag	13.30 Uhr bis 02.00 Uhr
Fasnachtsmontag	05.00 Uhr bis 02.00 Uhr
Fasnachtsmittwoch	13.30 Uhr bis 02.00 Uhr
Kehraussamstag	18.00 Uhr bis 02.00 Uhr

Der Stadt-Kern ist wie folgt begrenzt:

Uhu - Oberes Tor - Büchelstrasse - Restaurant Brücke - Gerbergasse -
Kantonalbank-Kreuzung - Allee - Seestrasse - Kasernenstrasse.

b) Ausserhalb des Stadtkerns:

Fasnachtssonntag	13.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Fasnachtsmontag	05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Fasnachtsmittwoch	13.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Kehraussamstag	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

c) Nach der Fasnacht (Cliquesbummel) an den drei auf die Fasnacht folgenden Sonntagen.

Auswärtige Cliques im Verband	11.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Liestaler Cliques	11.30 Uhr bis 22.00 Uhr

d) Trommel und Musizierverbot

Zur Schonung kranker Personen wird das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in der Umgebung folgender Liegenschaften untersagt:

- Kantonsspital
- Psychiatrische Klinik

§ 3 Für die Durchführung der Umzüge zeichnen verantwortlich:

- Umzüge am Sonntagnachmittag und am Mittwochnachmittag: Das Fasnachtskomitee Liestal (FKL).
- Chienbäse-Umzug vom Sonntag-Abend: Die Stadt Liestal.
Der Chienbäse-Umzug wird durch folgende Organe beaufsichtigt:
 - Zugsordner FKL
 - Feuerwehr
 - Stadtpolizei
 - Polizei Basel-Landschaft
 - Stadt Liestal
- Guggenparade am Kehraussamstag
 - Fasnachtskomitee (FKL)
 - OK Cheruus im Stedtli

§ 4 Am Haupttag der Liestaler Fasnacht, am Fasnachtssonntag, finden offizielle Umzüge statt, ebenso am Mittwochnachmittag (Kinderfasnachtsumzug).
Kehraussamstag (Guggenparade)

§ 5 Fasnachtsrouten

- a) Die Umzugsroute wird vom Fasnachtskomitee festgelegt.
- b) Komiteestandort ist an der Kasernenstrasse (Höhe Hotel Engel).
- c) Aufstellung des Umzugs ist auf der Frenkenstrasse gemäss Nummerierung und Zugsnummer.
- d) Route: Kasernenstrasse – Törli – Rathausstrasse – Rheinstrasse – Schützenstrasse – Freihofgasse – Mühlegasse – Fischmarkt – Poststrasse.
- e) Mit Ankunft auf dem Schwieriplatz ist der Umzug beendet. Die Wagen müssen nach Weisungen der FKL-Funktionäre abgestellt werden. Das Wegfahren der Wagen ist zu ermöglichen.
- f) Auf der ganzen Fasnachtsroute herrscht Einbahnverkehr. Die Routen und die Ausweichstrassen dürfen nur in der allgemeinen Marschrichtung begangen werden.
- g) Weder auf der offiziellen Route noch bei einer Ausweichroute dürfen Abschrankungen entfernt oder passiert werden.

§ 6 Besondere Bedingungen betreffend Umzüge:

- a) Zuschauerinnen und Zuschauer sollen mit Blumen, Orangen, Zetteln, Süssigkeiten beschenkt werden oder mit Konfettis beworfen werden. Orangen und andere harte Gegenstände dürfen nicht blindlings in die Menge geworfen werden, sondern es darf aus Sicherheitsgründen lediglich eine Ware jeweils an eine ausgewählte Person abgegeben werden. Sie darf nicht wahllos auf den Boden geworfen werden. Insbesondere muss auf herandrängende Kinder, die sich an den Ihnen verabreichten Gaben erfreuen, geachtet werden.
- b) Die Umzugsteilnehmer/innen sorgen dafür, dass keine unnötigen Stockungen entstehen.
- c) Alle Aktiven tragen während des Umzugs ihre Larven.
- d) Alle Einheiten halten Abstand zu den Pferden von Vorreitern/innen und Chaisen. Pferde dürfen nicht erschreckt (Hupen, Pauken, Rätschen unmittelbar vor oder neben den Pferden), und nicht mit Gegenständen beworfen werden.
- e) Ein Requisit ist jedes Gefährt, das von Personen, allenfalls Batterie unterstützt, gezogen oder getragen werden kann. Ein Requisit darf nicht von einem Zugfahrzeug gezogen oder als selbständiges Fahrzeug selbst fahrbar sein. Alle anderen Fahrzeuge gelten als Wagen und bedürfen einer Zugsnummer vom FKL.
- f) Pro Chaisen und Vorreitern/innen muss permanent zusätzlich zum/r Kutscher/in resp. Reiter/in pro Pferd eine geeignete Person zur Stelle sein, die notfalls eingreifen kann. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die Pferde tiergerecht eingesetzt werden. Die Pferde sollten

jeweils Scheuklappen tragen und von erfahrenen Kutschern/innen (bzw. Reitern/innen) geführt werden.

- g) Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern und Feuerwerk sowie das Werfen von Spreuer auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen sind verboten.
- h) Das maschinelle Werfen (z.B. mit Heugebläsen) von Papierschnitzeln ist verboten.
- k) Die Verwendung von Blaulicht, Zweiklanghorn oder Sirenen ist verboten.

§ 7 Fahrzeuge

a) Mindestanforderungen für Fahrzeuge:

- Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die für den Strassenverkehr zugelassen sind und dem Schutzbedürfnis der Umzugsteilnehmer/innen Rechnung tragen.
- Die Fahrzeuglenker/innen müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.
- Die Fahrzeuglenker/innen müssen einen Blutalkoholgehalt von 0,0 ‰ aufweisen.
- Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen bis auf 25 cm ab Boden verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit breiten Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen abzugrenzen.
- Sämtliche Zugfahrzeuge müssen eingelöst sein. (vgl. Abbildung im Anhang I)
- Traktore und Zugfahrzeuge dürfen nur mit einem Anhänger den Umzug befahren (nicht mit zweien oder mehreren).
- Laternen, Wagen, Chaisen, Requisiten usw. dürfen höchstens 3.00 m breit und vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen sind 4.00 m inklusive Träger zu verstehen). Wenn auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens noch Personen mitgeführt werden, darf deren Boden maximal 2.50 m über der Fahrbahn liegen.
- Masse des Törlis beachten (vgl. Anhang)

b) technische Voraussetzungen

- Sämtliche Fahrzeuge, die zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.³

Jedes Fahrzeug muss folgende Sicherheitsmerkmale aufweisen:

- hinreichend wirksame Bremsen, keine Schäden an der Bremsleitung
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Wagen und Anhänger
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen
- links und rechts aussen je einen Rückspiegel, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann.
- keine scharfen, spitzen, Kanten und Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.
- Reifen (Profiltiefe mindestens 1,6 mm, keine Beschädigungen)
- Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Ölverlust)
- Bei Fahrzeugen, die nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Marschroute der Cliques verkehren, ist die Verkleidung so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Kontrollschilder und das Stopplicht gesehen werden können. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein. Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, so muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

c) Halten

Entlang der Route darf nicht angehalten und parkiert werden. Ausserhalb der Route dürfen parkierte Wagen den Strassenverkehr nicht behindern.

d) Transport von Umzugsteilnehmern

- Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt. Wenn Fasnachtswagen (Motorfahrzeuge) von ausserhalb der abgesperrten Marschroute der Cliques zum Stedtl und wieder hinausfahren, dürfen keine Personen mitgeführt werden.

- Werden mehr als 9 Personen innerhalb der Umzugsroute mitgeführt, muss ein spezieller Versicherungsnachweis vorhanden sein.

e) Bei Verwendung von Fuhrwerken sind die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Verischerungsschutz die gleichen wie für Motorfahrzeuge.

f) Fahrräder und Motorhandwagen müssen mit einer gültigen Fahrradvignette versehen sein.

³ Änderung vom 4.12.2007

- g) Ab 19.30 Uhr gilt an allen drei Fasnachtstagen für sämtliche Fahrzeuge ein Fahr- und Parkierverbot in der für den allgemeinen Verkehr gesperrten Innenstadt
- h) Das Parkieren in der für den allgemeinen Verkehr gesperrten Innenstadt sowie das Betreiben einer Festwirtschaft auf und neben den Wagen sind verboten.
- i) Für die Einhaltung dieser Vorschriften, insbesondere über die Betriebssicherheit sowie Versicherungsschutz/Kontrollschilder, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.

§ 8 Kontingente

- a) Das Fasnachtskomitee Liestal (FKL), als Organisator der Umzüge, entscheidet endgültig über die Zulassung von Wagen und Chaisen.
- b) Die im Rahmen des Kontingents gemäss a) zugelassenen Wagen, Chaisen, Cliques und Gruppierungen, bedürfen einer Zugsnummer vom FKL, welche an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist.

§ 9 Verkauf und Verwendung von Flaschen

- a) Am Fasnachtssonntag -mittwoch und -samstag sind der Verkauf und die Verwendung von Glasflaschen im öffentlichen Raum der Stadt Liestal aus Sicherheitsgründen verboten.
- b) Auf allen Fasnachtswagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Glaswaren mitgeführt werden.

§ 10 Laternenausstellung

Die Laternenausstellung findet am Dienstag ab 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der Rathausstrasse statt. Bei schlechtem Wetter kann ein Alternativstandort für die Laternenausstellung bekannt gegeben werden. Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Laternen zu beleuchten. Alle Einheiten haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Laternen bis 21.00 Uhr hell ausgeleuchtet sind.

§ 11 Kehraus/Guggenparade am Samstag

- a) Für die Guggenparade ist die Route Wasserturmplatz – Törli – Rathausstrasse – Freigasse – Schützenstrasse – Rheinstrasse – Amtshausgasse – Zeughausplatz vorgesehen.

- b) Die Platzkonzerte der Guggemuusigen finden auf dem Zeughausplatz und im Engelsaal zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr statt. Die Plätze und die dazuführenden Strassen sind für die Guggemuusigen reserviert.
- c) Den anderen Fasnachtsgruppierungen ist das Gässlen zu ermöglichen.

§ 12 Information der Bevölkerung

- a) Das Publikum ist durch Inserat des Fasnachtskomitees und bei der Veranstaltung durch die Aufsichtspersonen anzuweisen:
 - die Trottoirs nicht zu verlassen und nicht auf die Strasse zu treten
 - den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
 - die Kinder zurückzuhalten.
 - entlang des Chienbäse-Umzugs Kinder weder im Kinderwagen noch in Kindertragvorrichtungen mitzuführen.
- b) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Besuch der Umzüge auf eigene Gefahr erfolgt. Für Schäden und Unfälle wird keine Haftung übernommen.
- c) Zuwiderhandelnde können vom Stadtrat mit einer Busse bis Fr. 100.-- belegt werden (Polizeireglement).

§ 13 Versicherungsschutz/Kontrollschilder

- a) Das Komitee hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen für alle Schäden, welche in Zusammenhang mit seiner Funktion als Organisator des Umzuges entstehen.
- b) Den Fasnachtscliquen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die alle Schäden deckt, welche Drittpersonen erwachsen können.
- c) Wenn auf den zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger oder landwirtschaftliche Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt werden, ist vom Fahrzeughalter die gemäss Art. 63 SVG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs entsprechend zu erhöhen.
- d) Es dürfen nur Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gesetzt werden. Die Schilder müssen gut sichtbar angebracht sein. Der Fahrzeugausweis ist mitzuführen.

§ 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- a) In Vergnügungslokalen (Restaurants, Bars, Dancings usw.) dürfen grundsätzlich nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.
- b) Die Verwendung von Feuerwerk sowie Ballons, die mit Wasserstoff oder Gasen mit ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, ist verboten. Ebenso verboten ist das Entfachen von Feuer auf Allmend sowie das Feuerspeien.
- c) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Fasnachtsutensilien (Perücken, Kostüme aus synthetischen Stoffen usw.) leicht brennbar sind.

§ 15 Verkehrspolizeiliche Vorschriften⁴

Das für die Dauer der Fasnacht notwendige Verkehrskonzept zur Lenkung und Regulierung des Verkehrs ist von der Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft genehmigen zu lassen.

§ 16 Wirtschaftsbetriebe, Kollekten

- a) Während der Fasnacht (Sonntag bis Donnerstagmorgen 05.00 Uhr und den Kehraussamstag) dürfen Restaurations- und Beherbergungsbetriebe, Vereins-, und Clubwirtschaften sowie Quartiertreffpunkte durchgehend geöffnet sein. Ausnahmebewilligungen für längere Öffnungszeiten sowie die drei Bummelsonntage sind zu beantragen. Vorbehalten bleibt bei sämtlichen Betriebsarten eine durch die zuständigen Fachbehörden gemäss § 15 verfügte Einschränkung.
- b) Für Gelegenheits- und Festwirtschaften werden unter Vorbehalt abweichender höherrangiger Vorschriften folgende Betriebszeiten festgelegt:

Sonntag:
11.00 Uhr bis Donnerstagmorgen 05.00 Uhr

Bummelsonntage:
17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- c) Gesuche sind grundsätzlich 10 Arbeitstage vor dem Anlass schriftlich an Belegungswesen der Stadt Liestal zu richten.
- d) Das Kollektieren (ausgenommen der Verkauf der offiziellen Fasnachtsplakette) ist während der Fasnacht untersagt.

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

Dem Kinder- und Jugendschutz kommt eine zentrale Bedeutung zu:

⁴ Änderung vom 4.12.2007

Auch an der Fasnacht gilt das Gesetz über die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche.

§ 18 **Besondere Bestimmungen betreffend Chienbäse-Umzug⁵**

- a) Die Chienbäseträger/innen und Wagenführer/innen nehmen am Umzug auf eigene Gefahr teil und haften für Schäden, die sie verursachen.
- b) In der Sicherheitszone gemäss Anhang 2 ist es verboten Verpflegungsstände zu betreiben ausgenommen sind Verpflegungsstände, welche vor dem eigenen direkt angrenzenden Lebensmittelgeschäft oder Gaststätte betrieben werden. Diese Verpflegungsstände sowie die dazugehörigen Gegenstände müssen spätestens um 17:30 Uhr abgeräumt und an einem sicheren Ort deponiert sein. Bei Nichteinhaltung erfolgt die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Betriebe der Stadt Liestal.
- c) Guggemuusigen, Wagencliquen und Chaisen ist die Teilnahme am Chienbäse-Umzug untersagt.
- d) Der Feuerwagenmannschaft ist der Alkoholkonsum am Umzug nicht erlaubt.

§ 19 **Organisator und Organe Chienbäse-Umzug⁶**

- a) Der Chienbäseumzug wird durch die Stadt Liestal durchgeführt und organisiert.
- b) Die Feuerwehr der Stadt Liestal sichert im Auftrag des Stadtrates die Umzugsroute usw. gemäss Tagesbefehl des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin. Diese/r amtiert auch als Gesamteinsatzleiter-/in des Anlasses.
- c) Das Fasnachtskomitee ist im Auftrag der Stadt Liestal verantwortlich für die Holzbestellungen und die Zugordnung.
- d) Das Kontrollorgan, bestehend aus der Feuerwehrkommandantin bzw. –kommandant, der Präsidentin FKL bzw. Präsident FKL und der Chienbäsechefin bzw. –chef FKL, ist zuständig für die Feuerwagenkontrolle.
- e) Die Polizei Basel-Landschaft und die Stadtpolizei sind für den Verkehrsdienst zuständig.
- f) Jährlich findet mindestens eine Koordinationssitzung für Feuerwagen statt. Das Aufgebot zu dieser Sitzung erfolgt durch das Fasnachtskomitee Liestal.
Die Teilnahme ist obligatorisch für:
 - das Kontrollorgan
 - alle Feuerwagenchefinnen bzw. –chefs, bei Verhinderung eine kompetente Stellvertretung
 - Chienbäseträgerinnen und –träger gemäss Aufgebot der

⁵ Änderung vom 2.11.2010

⁶ Änderung vom 2.11.2010

Umzugschefin bzw. des Umzugschefs.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben von Feuerwagenvertretungen wird mit dem Ausschluss am Chienbäseumzug geahndet.

- g) Das FKL organisiert jeweils die Chienbäseherstellung

§20 Umzugsroute⁷

- a) Besammlung und Bereitstellung auf dem Parkplatz am Bruckackerweg bei der Bahnüberführung auf Burg und Parkplatz Holderstöckliweg.
- b) Route: Burgbrücke – Burgstrasse – Törli – Rathausstrasse – Rebgrasse – Gerberstrasse – Gestadeckplatz

§ 21 Anzahl Feuerwagen⁸

- a) die Anzahl der Feuerwagen ist wie folgt limitiert

max. 3 Wagen mit max. 8 m³ Inhalt
max. 3 Wagen mit max. 5 m³ Inhalt
max. 3 Wagen mit max. 2 m³ Inhalt
max. 8 Wagen oder Konstruktion mit max. 1 m³ Inhalt

- b) Sollte ein Feuerwagen mit seiner Mannschaft vom Aktiven Mitmachen ausscheiden, kann ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin auf Anmeldung hin vom Kontrollorgan neu zur Teilnahme am Umzug berechtigt werden. Sind mehrere Bewerber-/innen angemeldet, bestimmt das Kontrollorgan den bzw. die Nachfolger-/in.
- c) Als Basis für die zugelassenen Wagen dient die Wagenliste aller bis am 31. Dezember 2007 dem Fasnachtskomitee gemeldeten Feuerwagen. Weitere Wagen können am Umzug nicht berücksichtigt werden und sind nicht zugelassen.
- d) Sämtliche Feuerwagen dürfen nur am Chienbäseumzug teilnehmen, wenn diese durch das Kontrollorgan gemäss § 19bst d abgenommen wurden.
- c) Sämtliche Konstruktionen, welche nicht einem offiziellen Feuerwagen und zugelassenen Feuerwagen entsprechen und grösser als ein Chienbäse sind, sind jeweils bis ende August dem Umzugschef zu handen des Kontrollorgans unter Angabe der Art des Gefährtes und

⁷ Änderung vom 2.11.2010

⁸ Änderung vom 2.11.2010

den Personalien des verantwortlichen Wagenführers oder der verantwortlichen Wagenführerin zu melden. Das Kontrollorgan entscheidet jährlich bis zur ersten Feuerwagensitzung über die Zulassung.

- d) Die maximale Anzahl von Feuerwagen und Konstruktionen (Chienbäsewägeli mit mehr als einem Chienbäse, Ffür-Chorb etc.) darf 17 Stück nicht überschreiten.

§ 22 Konstruktion der Feuerwagen⁹

Die Feuerwagen sind so zu konstruieren wie im Anhang 1 der Fasnachtsverordnung aufgeführt.

§ 23 Pflichten für Feuerwagenfahrerinnen und –fahrer

a) Die Feuerwagenfahrerinnen und –fahrer haben folgende Pflichten

- Für jeden Feuerwagen ist eine Feuerwagenchefin bzw. Feuerwagenchef zu bestimmen.
- Der Feuerwagenchef- bzw. Feuerwagenchefin muss den Feuerwagen bis Ende Oktober des Vorjahres vor der Fasnacht beim Umzugschef anmelden.
- Die Anmeldung hat folgende Punkte aufzuweisen:
 - Name der Gruppe
 - Adresse und Telefon der Wagenchefin bzw. des Wagenchefs
 - Anzahl Aktive am Feuerwagen
 - Grösse des Feuerwagens mit Konstruktionsjahrgang
 - Holzbestellung zu Handen der Bürgergemeinde
 - Versicherungsnachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

b) Jeder Feuerwagen ist jährlich zu den durch das Kontrollorgan angeordneten Feuerwagenkontrollen vorzuführen

c) Jeder Feuerwagen muss in seiner Mannschaft eine-/n mehrjährige-/n erfahrene-/n Aktive-/n aufweisen der/die das nötige Rüstzeug mitbringt.

d) Für alle Feuerwagenfarerinnen bzw. –fahrer gilt ein Blutalkoholgehalt von 0,50 o/oo. Das Kontrollorgan, die Mitglieder der Feuerwehr sowie die Polizei sind verpflichtet alkoholisierte Personen, welche einen Atemtestergebnis von mehr als 0.50 o/oo aufweisen, von der Teilnahme am Umzug auszuschliessen. Ebenfalls werden Personen ausgeschlossen, welche einen Atemtest verweigern.

⁹ Änderung vom 2.11.2010

§ 24 Anzahl der Chienbäsen¹⁰

Die Anzahl der Chienbäsen wird limitiert. Als Richtwert gilt 300 Chienbäse welcher nicht überschritten werden sollte.

§ 25 Pflichten der Chienbäseträgerinnen bzw. –träger¹¹

- a) Jede Chienbäseträgerin bzw. –träger ist verpflichtet seinen Chienbäse an den durch das FKL organisierten Tagen zur Chienbäseherstellung zu fertigen. Es dürfen nur Chienbäse teilnehmen, welche unter Aufsicht gefertigt wurden.
- b) Jede Chienbäseträgerin bzw. –träger darf nur einen so grossen Chienbäse fertigen, dass sie bzw. er diesen über eine längere Strecke tragen kann.
- c) Die Chienbäseträgerinnen bzw. –träger gilt ein Alkoholgehalt von 0.50 o/oo. Das Kontrollorgan, die Mitglieder der Feuerwehr sowie die Polizei sind verpflichtet alkoholisierte Personen, welche einen Atemtestergebnis von mehr als 0.50 o/oo aufweisen, von der Teilnahme am Umzug auszuschliessen. Ebenfalls werden Personen ausgeschlossen, welche einen Atemtest verweigern.
- d) Während des Umzuges ist entsprechende nicht leicht entflammbare Kleidung und eine Kopfbedeckung zu tragen.

§ 26 Feuerwagenkontrolle¹²

Jedes Jahr werden im Auftrag der Stadt Liestal durch das Kontrollorgan Feuerwagenkontrollen durchgeführt.

- a) es werden folgende Kontrollen durchgeführt
 - Technische Zustandskontrolle der Wagenkonstruktion ca. 2 Wochen vor dem Umzug in Liestal
 - Nachkontrolle der festgestellten Mängel gemäss dem Protokoll der technische Zustandskontrolle am Samstag vor dem Umzug.
 - Kontrolle der Ladung der Mannschaft und letzte technische Kontrolle unmittelbar vor dem Umzug.
- b) Über die technische Zustandskontrolle wird Protokoll geführt und alle Mängel werden festgehalten. Das Protokoll muss nach der Kontrolle gegengezeichnet werden. Festgestellte Mängel sind fachgerecht zu beheben und werden an der Nachkontrolle laut Protokoll geprüft.

¹⁰ Änderung vom 2.11.2010

¹¹ Änderung vom 2.11.2010

¹² Änderung vom 2.11.2010

- c) Werden anlässlich der zweiten und dritten Kontrolle Mängel oder Veränderungen am Feuerwagen festgestellt wird der beanstandete Wagen für den Umzug gesperrt.
- d) Bei jeder Feuerwagenkontrolle muss die jeweilige Wagenchefin bzw. der Wagenchef anwesend sein. In Ausnahmefällen kann eine kompetente Stellvertretung bestimmt werden. Den Weisungen des Kontrollorgans ist strikte nachzukommen. Für deren Einhaltung ist einzig die Wagenchefin bzw. der Wagenchef verantwortlich. Eine unentschuldigte Absenz einer Feuerwagenvertretung wird durch das Kontrollorgan mit dem Ausschluss am Chienbäseumzug geahndet.
- e) Das Kontrollorgan bestimmt den Standort und Zeitpunkt der Feuerwagenkontrollen. Ein Fernbleiben des/r Wagenführer/in oder dessen/deren Stellvertretung hat den Ausschluss von der Teilnahme am Umzug zur Folge.

§ 27 Umzugsordnung für alle Umzugsteilnehmenden¹³

- a) Grundsätzlich gilt, dass alle Aktiven körperlich fit zum Umzug antreten
- b) Die Feuerwagen müssen jeweils vor dem Umzug zwischen 1700 Uhr und 1900 Uhr auf Burg am Bereitstellungsort zur Kontrolle aufgestellt werden.
- c) Das Kontrollorgan bestimmt den Zeitpunkt des Anzündens und die Abfahrt jedes Feuerwagens.
- d) Für das Anzünden darf kein Brandbeschleuniger irgendwelcher Art verwendet werden. Zum Anzünden ist ein Gasbrenner gestattet. Es ist strikte Verboten im Feuerwagen flüssige Zündmittel mitzuführen.
- e) Während des Umzuges sind die Wagen so zu führen und die Besen so zu tragen, dass weder Personen zu Schaden kommen noch die Umgebung wie Häuser, Gartenzäune, Bäume, Strassenlaternen, Verkehrssignalisationen unv. beschädigt werden. Den Anordnungen der Zugsordner, der Polizei und der Feuerwehr ist strikte Folge zu leisten. Im Unterlassungsfall verfügt diese den Ausschluss vom Umzug.
- f) Auf dem Gestadeckplatz sind die Wagen gemäss den Anordnungen der Feuerwehr zu deponieren.
- g) Die Feuerwagen werden auf dem Gestadeckplatz durch die Feuerwehr gelöscht. Die Feuerwagen sind spätestens Montagmorgen 1100 Uhr nach dem Umzug vom Parkplatz Gestadeckplatz zu entfernen. Feuerwagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt sind werden durch die Betriebe der Stadt Liestal entfernt und extern zwischengelagert. Der Transport und die Zwischenlagerung wird der entsprechenden Feuerwagengruppe in Rechnung gestellt.
- h) Eventuelle Vorkommnisse während des Umzuges sind umgehend dem oder der Gesamteinsatzleiter-/in zu melden.
- i) Während des Umzuges ist eine nicht leicht entflammbare Kleidung und eine Kopfbedeckung zu tragen.

§ 28 Versicherung¹⁴

¹³ Änderung vom 2.11.2010

¹⁴ Änderung vom 2.11.2010

Die Versicherung für die Teilnahme am Chienbäseumzug ist Sache der Teilnehmenden

§ 29 Widerhandlungen¹⁵

Widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geahndet. Es ist selbstverständlich, dass die Fasnacht keinen Freipass für strafbare Handlungen irgendwelcher Art darstellt, insbesondere nicht für Beschimpfungen, Beleidigungen, grobe Belästigungen, Unfug jeglicher Art, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, unzüchtige Darstellungen usw.

§ 30 Sanktionen¹⁶

Für Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Bestimmungen über das Bussenwesen.

§ 31 Schlussbestimmungen¹⁷

Die §§ 18 lit. b und 19 bis 31 treten mit dem Beschluss des Stadtrates vom 9.11.2010 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die Weisungen über den Chienbäseumzug vom 10. Februar 2004 aufgehoben.

Für den Stadtrat
Stadtpräsidentin Stadtverwalter

Regula Gysin Benedikt Minzer

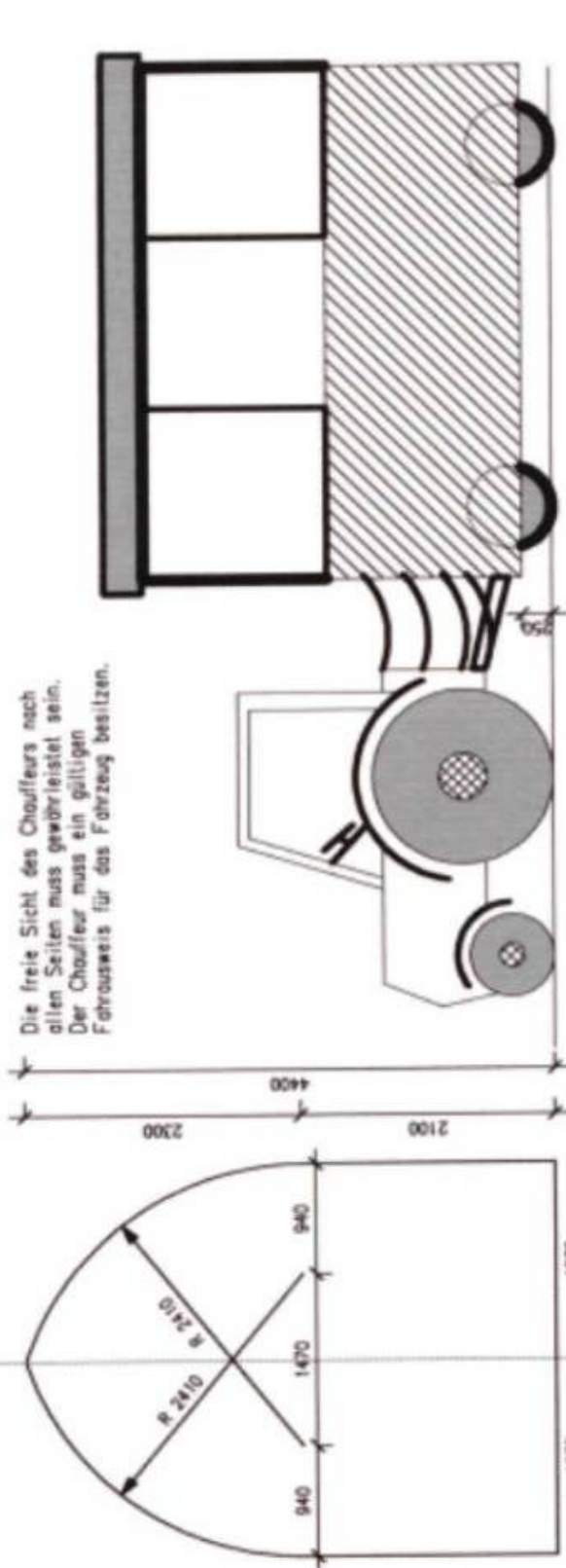
¹⁵ Änderung vom 2.11.2010

¹⁶ Änderung vom 2.11.2010

¹⁷ Änderung vom 2.11.2010

Merkblatt für Aufbauten von Fasnachtswagen

Törl Södfassade



M= 1: 50
 gez. R. Schafroth
 Aug. 2007

Konstruktion von Feuerwagen

Die Feuerwagen sind in allen Teilen so zu konstruieren, dass die höchsterreichbare Sicherheit gewährleistet ist. Damit dies erreicht wird, sind folgende Konstruktionsmerkmale verbindlich:

- Der Wagen darf nur eine Achse haben.
- Die Achse muss so dimensioniert sein, dass sie sich auch nach mehrmaligem Gebrauch nicht verformt.
- Es dürfen nur Scheibenräder mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm sowie einer Laufflächenbreite von 15 cm eingesetzt werden. Die Scheibenräder müssen ausserhalb des Feuerkorbs montiert sein.
- Über der Achse und bei den Rädern sind Hitzeschilder zu montieren (gemäss Konstruktionsplan der Feuerwagen)
- Der Feuerkorb muss stabil und unbeweglich auf einem stabilen Rahmen über der Achse verschweisst sein.
- Die Achse muss beidseitig so genannte Achsbruch-Abstützungen in stabiler Ausführung aufweisen. Diese dürfen sich nicht mehr als 10 cm über Boden befinden.
- An den Korbecken sind ebenfalls Abstützungen wie die Achsbruchstützen anzubringen.
- Die Bremsfüsse sind in Fahrtrichtung vor dem Korb anzubringen. Sie sind der Wagengrösse entsprechend zu dimensionieren. In der Höhe verstellbare Bremsfüsse müssen so dimensioniert und konstruiert sein, dass sie in jeder Situation rasch verstellbar sind.
- Die Deichsel des Feuerwagens ist überdimensioniert stabil und in der Länge so zu konstruieren, dass die Feuerwagenmannschaft in keiner Art gefährdet wird, und dass der Wagen jederzeit ohne Behinderung gebremst und gelenkt werden kann.
- Für den Strassentransport muss die lange Deichsel demontierbar sein, damit ein Anhängadapter für das Zugfahrzeug montiert werden kann. Die Anhängvorrichtungen müssen den Vorschriften für den Strassenverkehr entsprechen.
- Die Deichsel ist in jedem Fall vor der Anhängadaptervorrichtung mittels Diagonalstreben mit dem Feuerkorb stabil und unverformbar zu verbinden.
- Die Gesamthöhe des Feuerwagens darf 2.70 m ab Boden nicht überschreiten. Ebenso ist die maximale Breite von 2.60 m einzuhalten.
- Je nach Konstruktion sind Bremsseile anzubringen. Diese sind so zu montieren, dass sie ohne Behinderung auch als Zugseile verwendbar sind. Die Länge der Bremsseile muss so vermessen sein, dass die Bremser bzw. Bremserinnen unbehindert und ohne Gefahr ihrer Bremspflicht nachkommen können.
- Für die Konstruktionsmerkmale dient die Planskizze für Feuerwagen

